

anderen kann er sich nicht vorstellen, daß ein Zisterzienserkloster, etwa in der Diözese Halberstadt, über alle jene Bücher verfügt haben könne, die Eike für den Sachsenspiegel zu Rate zog¹⁰. Eckhardt berücksichtigte dabei nicht die frühen Gründungen der Zisterzienser östlich von Elbe und Saale, insbesondere in der Diözese Meißen.

Zunächst aber einiges zu Eikes Kenntnis der Zisterzienser und ihrer Klöster. Karl Zeumer machte 1910 in seinem Aufsatz über Eike als Verfasser der Sächsischen Weltchronik darauf aufmerksam, daß Eike im Sachsenspiegel-Landrecht I. 25 § 3 recht ausführlich auf die Folgen des Klostereintritts eines Mannes für seine Rechtsposition im Land- und Lehnrecht eingeht, und daß er dabei auch erwähnt, daß man als Novize innerhalb eines Jahres wieder austreten könne – *alse grawer moneke recht steit* (wie es das Recht der grauen Mönche ist)¹¹. Obwohl das Austrittsrecht der Novizen keine Sonderregelung der Zisterzienser ist, sondern bereits auf der Regula Benedicti beruht, bezieht sich Eike hier ausschließlich auf das Recht der 'grauen Mönche', d.h. der Zisterzienser. Karl Zeumer sieht hier eine persönliche Erfahrung Eikes mit den Zisterziensern. Er vermutet, daß Eike als Kind bei den Zisterziensern „gemonkt“ worden sei, aber nach erlangter Mündigkeit wieder in den weltlichen Stand zurückkehrte¹². Zeumers Vermutung wurde in der weiteren Forschung allerdings nur sehr eingeschränkt rezipiert; in dem vom Zeitgeist geprägten Buch von Walter Möllenberg, 'Eike von Reggow und seine Zeit', heißt es 1934 (und schon früher 1917 in einem Aufsatz), „Eike könne allenfalls, ohne Mönch geworden zu sein, eine Zeit lang am Unterricht einer Kloster-

10) ECKHARDT, Sachsenspiegel IV (wie Anm. 2) S. 62.

11) Karl ZEUMER, Die Sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Reggow, in: Festschrift für Heinrich Brunner zum siebenzigsten Geburtstag (1910) S. 135-174, hier S. 139 f. Die Textstelle im Sachsenspiegel. Landrecht I. 25 § 3, ed. Karl August ECKHARDT, Sachsenspiegel. Landrecht (MGH Fontes Iuris N.S. 1/1, ³1973) S. 93: *al vare he ut binnen enem jare, alse grawer moneke recht steit*. Der hier erwähnte *annus probationis* ist jedoch keine Besonderheit der Zisterzienser, sondern findet sich bereits in der Regula Benedicti c. 58.

12) ZEUMER (wie Anm. 11) S. 139 mit der Vermutung, daß Eike als Kind „gemonkt“ und in ein Zisterzienserkloster gebracht worden sei, nach erlangter Mündigkeit aber wieder „ausgefahren“ und in den weltlichen Stand zurückgekehrt sei. Gegen Zeumers Vermutung Hans VOLTELINI, Der Verfasser der sächsischen Weltchronik (= Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern II, SB Wien 201, 4-5, 1924) S. 47-50. Voltolini lehnt Zeumers Vermutung mit dem unzutreffenden Argument ab, daß die Zisterzienser in ihren Anfängen die Wissenschaft nicht gepflegt hätten, sondern nur körperliche Arbeit forderten.